

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) vom 06.08.1981, GVBl. Seite 318 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 17.07.2015, GVBl. Seite 243, und § 3 der Feldgeschworenenordnung (FO) vom 16.10.1981, zuletzt geändert durch § 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 17.07.2015, GVBl. Seite 243 erlässt der Kreistag des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen folgende **Satzung**:

Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

§ 1 Gebührenanspruch, Gebührenhöhe

- (1) Der Feldgeschworene erhält für seine Dienstleistungen nach Art. 12 AbmG Gebühren nach Maßgabe des erforderlichen Zeitaufwands (§ 3 Satz 1 FO). Tätigkeiten von mehr als 30 Minuten Dauer sind als volle Stunde zu berechnen. Hin- und Rückweg zur Tätigkeit sowie die Zeit der Protokollierung der Tätigkeit zählen zum Dienstgeschäft. Mit diesen Gebühren sind alle vom Feldgeschworenen selbst auszuführenden Arbeiten abgegolten.
- (2) Die Gebühr für jede angefangene Stunde des Dienstgeschäftes errechnet sich nach dem monatlichen Einkommen in der Entgeltgruppe 3, Stufe 3 des Tarifvertrags öffentlicher Dienst (TVöD Kommunen –TVöD-VKA) in der jeweils gültigen Fassung¹.
- (3) Für die Tätigkeit des Obmanns werden je angefangener Stunde 1 € zusätzlich zur Gebühr nach Absatz 2 erhoben.
- (4) Außer den Stundengebühren steht dem Feldgeschworenen Ersatz für seine Auslagen zu, z.B. für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, für die An- und Abfahrt mit eigenem Fahrzeug, für den Antransport von Grenzsteinen und von Gerät mit eigenem Fahrzeug.

§ 2 Entstehung, Fälligkeit und Verjährung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden auf Antrag des Feldgeschworenen durch die Gemeinde erhoben und entstehen mit Inanspruchnahme, spätestens mit Beendigung des jeweiligen Dienstgeschäftes.
- (2) Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden. Die Vollstreckung erfolgt nach den für die Vollstreckung der Gemeinden und Gemeindeverbände geltenden Vorschriften.

¹ Berechnungsbeispiel: ab 01.02.2017 monatlich 2.387,86 € geteilt durch 39 Stunden geteilt durch 52 Wochen x 12 Monate= 14,13 €/h

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des Monats August 2017 tritt die Gebührenordnung vom 12.11.1992, bekanntgemacht im Amtsblatt 45 vom 25.11.1992, außer Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 09. August 2017

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

gez.

Alois Rauscher

Stellv. des Landrats